

kräftigt die Forderung, daß der Unterstellte dem Vorgesetzten unbedingten Gehorsam zu leisten hat, d. h. grundsätzlich jeden Befehl bedingungslos ausführen muß und ihm nicht überlassen ist, darüber zu befinden, ob ein Befehl richtig oder falsch ist.

- b) Eine Militärperson ist nach Abs. 1 für eine Handlung, die sie auf Grund eines Befehls begeht, strafrechtlich verantwortlich, wenn dieser offensichtlich gegen die anerkannten Normen des Völkerrechts oder gegen Strafgesetze verstößt. Hier ist zu prüfen, ob die Rechtswidrigkeit entsprechend den gegebenen Umständen vor oder während der Ausführung der Tat objektiv erkennbar war und subjektiv erkannt wurde. Dabei sind strenge Maßstäbe anzulegen, denn es kann nur ein Ausnahmefall sein, daß die Rechtswidrigkeit der Ausführung eines Befehls, die für jedermann erkennbar — also offensichtlich — ist, von einem Täter nicht erkannt wird. Allen Militärpersonen werden Grundkenntnisse des Straf- und Völkerrechts bereits während der Grundausbildung vermittelt.

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit ergibt sich aus dem Strafgesetz, das mit der Handlung verletzt wird.

- c) Nach Abs. 2 ist der Vorgesetzte, der einen Befehl erteilt hat, ebenfalls strafrechtlich verantwortlich, wenn die den Befehl ausführenden Unterstellten dadurch anerkannte Normen des Völkerrechts oder Strafgesetze verletzt haben.

Es ist davon auszugehen, daß sich der Vorgesetzte der Rechtswidrigkeit der Ausführung des von ihm erteilten Befehls bewußt war. Erteilt dagegen der

Vorgesetzte einen Befehl, ohne zu wissen, daß die Ausführung gegen das Strafgesetz verstoßen würde, wird er nicht strafrechtlich zur Verantwortung gezogen. Das wäre z. B. der Fall, wenn er einem Kraftfahrer, dessen Fahrtüchtigkeit durch Alkoholgenuß erheblich beeinträchtigt ist, den Befehl gibt, eine Fahrt zu unternehmen, ohne den Zustand des Kraftfahrers zu kennen. Führt der Unterstellte diesen Befehl aus, ist er dafür strafrechtlich verantwortlich, nicht aber der Vorgesetzte.

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Vorgesetzten, der die strafrechtswidrige Ausführung des Befehls veranlaßt hat, richtet sich nach dem Gesetz, das von dem Unterstellten in Ausführung des Befehls verletzt wurde. Da die Handlung des Befehlenden eine in Abs. 2 gesondert geregelte Form der Tatbegehung ist, muß Abs. 2 zu den verletzten Strafrechtsnormen mit angeführt werden. Die Anwendung der Teilnahmeformen des § 22 entfaltet,

- d) Ein Unterstellter, der die Ausführung eines Völkerrechts- oder strafrechtswidrigen Befehls verweigert oder einen solchen Befehl nicht ausführt, ist strafrechtlich nicht verantwortlich. Voraussetzung ist, daß die Ausführung des Befehls tatsächlich rechtswidrig gewesen wäre.

Wenn eine Militärperson die Ausführung eines Befehls verweigert oder einen Befehl nicht ausführt in der irrigen Annahme, die Ausführung würde gegen das Völkerrecht oder gegen Strafgesetze verstoßen, ist unter Berücksichtigung des § 13 zu prüfen, ob strafrechtliche Verantwortlichkeit gegeben ist.

#### § 259

#### Meuterei

- ] (1) Wer an einer Zusammenrottung teilnimmt, bei welcher eine der in den §§ 257 oder 267 genannten Handlungen begangen wird, wird mit Freiheitsstrafe bis zu acht Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Straf arrest bestraft.